

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Bachelorstudiengang
Interkulturelle Studien/Intercultural Studies
an der Universität Bayreuth
vom 25. September 2018
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs.....	3
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Bachelorarbeit.....	13
§ 13	Leistungspunktsystem.....	15
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	15
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	16
§ 16	Prüfungsnoten	16
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	17
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	18
§ 19	Wiederholen einer Prüfung.....	19
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	19
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	20
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	20
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis.....	21
§ 26	Studienberatung	22
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23
Anhang 1a:	Curriculum für Studierende mit Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I.....	I
Anhang 1b:	Curriculum für Studierende mit Fach Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I	XVII
Anhang 2:	Einzelbestimmungen zu den Prüfungsformen.....	XXIII

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien/Intercultural Studies wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Satzung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die es ihr bzw. ihm ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie bzw. er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in der Regel in das Studium integriert und in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien/Intercultural Studies ist modular gegliedert in fünf Teilbereiche.²Folgende Curricula sind möglich:

a) Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I (Anhang 1a)

Teilbereich I:

Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics

Teilbereich II:

Human- und physische Geographie/Geography

oder

Wirtschaftswissenschaften/Economics/Business

oder

Geschichte/History

Teilbereich III (Übergreifende Fachvertiefung)

Teilbereich IV (Praktikum/Auslandsstudium)

Teilbereich V (Bachelorarbeit)

b) Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I (Anhang 1b)

Teilbereich I:

Interkulturelle Germanistik

Teilbereich II:

Russisch (Sprachausbildung)

Teilbereich III (Übergreifende Fachvertiefung)

Teilbereich IV (Praktikum/Auslandsstudium)

Teilbereich V (Bachelorarbeit)

- (2) ¹Die Wahl des Faches im Teilbereich I ist bei Immatrikulation in der Studierendenkanzlei anzugeben. ²Studierende mit Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I können im Teilbereich II aus drei Fächern wählen; die Wahl des Faches im Teilbereich II kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ³Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Teilbereich II endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die beteiligten Fakultäten an der Universität Bayreuth sind die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät. ²Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies werden jeweils in deutscher oder englischer Sprache angeboten.
- (4) ¹Es können im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarungen in der Regel bis zu zwei Semester an einer Partneruniversität studiert werden; eine Anrechnung der dort erworbenen Kompetenzen bestimmt sich nach § 8. ²Ein Wechsel zur jeweiligen Partneruniversität empfiehlt sich zum Wintersemester.
- (5) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Eine für den Studiengang einschlägige Berufserfahrung kann das Praktikum ersetzen. ³Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Anrechnung von Teilstücken eines oder mehrerer bereits in einem anderen bzw. in anderen Studiengängen angerechneten Praktikums bzw. Praktika erfolgt nicht.

- (6) Bereits vor der Einschreibung sollte von den Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern eine eingehende Fachstudienberatung über die besonderen Anforderungen, Inhalte und den Aufbau des Internationalen Bachelorstudiengangs in Anspruch genommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen bzw. einer weiteren beteiligten Fakultät gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer für Prüfungen an der Universität Bayreuth können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV)

2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
 3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayH-SchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den in den Anhängen 1a und 1b aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren und Testaten, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, (kleine) Hausarbeiten, Referaten, Essays, wissenschaftlichen Projekten, Übungsaufgaben, Portfolioprüfungen, Ergebnispräsentationen, Präsentationen, Protokollen sowie im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics in Form von Hausarbeiten mit Präsentationen oder Werkstücken abgelegt. ²Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsformen ergeben sich aus Anhang 2 sowie aus den Prüfungsordnungen der exportierenden Fächer
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 8 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; Testate werden wenigstens 30minütig und höchstens 60minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein; Ausnahmen bei der Prüfungsdauer ergeben sich aus den Anhängen 1a und 1b. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur oder des jeweiligen Testates im Fach Human- und physische Geographie, spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Interkulturelle Germanistik und im Fach Geschichte/History, spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Wirtschaftswissenschaften/Economics/Business sowie spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics vorliegen; für das Fach Russisch (Sprachausbildung) gelten die Bestimmungen des Sprachenzentrums. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden; die Durchführbarkeit je nach Fach bestimmt sich nach Anhang 2. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(9) ¹Heimklausuren werden innerhalb von fünf bis zehn Tagen bearbeitet; die Prüferin oder der Prüfer legt die genaue Dauer fest. ²Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

- (10) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 30 Minuten; die genaue Prüfungsdauer bestimmt sich in Abhängigkeit vom Fach nach Anhang 2. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt; abweichende Bestimmungen je nach Fach sind in Anhang 2 aufgeführt; je nach fachlichem Erfordernis kann die mündliche Prüfung in einer anderen Sprache abgehalten werden. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder den Prüfern oder von der Prüferin oder vom Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern oder von der Prüferin oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (11) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (12) ¹(Kleine) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist bestimmt sich nach Anhang 2. ⁴In den Fächern Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics bzw. Human- und physische Geographie/Geography ist die Hausarbeit mit einer Präsentation (gleichbedeutend mit einem Referat) nach Abs. 16 verbunden. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweiligen Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen (kleinen) Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Essays umfassen im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics 2.500 bis 4.000 Wörter in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload), in der Volkswirtschaftslehre max. zehn Seiten; die Bezeichnung „wissenschaftlicher Essay“ im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics

ist gleichbedeutend mit „Essay“. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen im Fach Wirtschaftswissenschaften/Business/Economics vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden; im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁶Abs. 12 Sätze 2 bis 10 gelten entsprechend.

- (14) ¹Ein wissenschaftliches Projekt beinhaltet den Forschungsprozess von der eigenständigen Definition eines Themas, der Entwicklung einer Forschungsfrage, die Erschließung vorhandener Forschung und der Kommunikation der Ergebnisse in geeigneter Form bis zur Präsentation der Ergebnisse (z. B. in Form eines Research-Posters mit fünfzehnminütiger Präsentation oder eines wissenschaftlichen Essays von 3.000-4.000 Wörtern). ²Wissenschaftliche Projekte können im Rahmen eines BA Research Seminars oder individuell im Rahmen von *Independent Studies* erstellt werden. ³In der Regel beträgt der Bearbeitungszeitraum in Absprache mit der oder dem Lehrenden von der Entwicklung des Themas bis zur Abgabe der Ergebnisse ein Semester (120 Arbeitsstunden). ⁴Wissenschaftliche Projekte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (15) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 19) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang 1a und 1b angegeben. ⁴Nicht bestandene Teilleistungen müssen wiederholt werden.
- (16) ¹Bei Referaten sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang, Gestaltung der betreffenden Unterrichtseinheit, Diskussionsleitung, gegebenenfalls Organisation und Dauer von Gruppenarbeiten mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Im Fach Interkulturelle Germanistik beträgt die Dauer eines Referats einschließlich des sich daran anschließenden Unterrichtsgesprächs mit Diskussion und gegebenenfalls Gruppenarbeiten 45-75 Minuten. ³Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest oder bewertet das Referat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (17) ¹Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z.B. Posterpräsentation, Internetpräsentation) wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Abs. 12 Sätze 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (18) ¹Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. ²Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und

Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. ³Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt. ⁴Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können.

- (19) ¹Präsentationen werden im betriebswirtschaftlichen Teil des Fachs Wirtschaftswissenschaften/Business/Economics und im Fach Human- und physische Geographie/Geography im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars gehalten; in der Volkswirtschaftslehre und im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics sind bei Präsentationen Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²In der Betriebswirtschaftslehre und im Fach Human- und physische Geographie/Geography wird das Thema der Präsentation von der Lehrenden oder vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit, soweit eine angefertigt wurde; in der Volkswirtschaftslehre gilt Satz 1 Halbsatz 2. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer in der Betriebswirtschaftslehre; in der Volkswirtschaftslehre sowie in den Fächern Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics bzw. Human- und physische Geographie/Geography kann die Dauer einer Präsentation in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15-30 Minuten betragen. ⁴In der Volkswirtschaftslehre bildet bei benoteten Präsentationen die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest oder bewertet die Präsentation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (20) ¹Im Fach Interkulturelle Germanistik dienen Protokolle der intensiven Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lerninhalten sowie mit dem Verlauf des Unterrichtsgesprächs bzw. der Vorlesung. ²Darüber hinaus haben Protokolle die Funktion der vertieften Nachbereitung einzelner Lehrveranstaltungen. ³Der Umfang eines Protokolls beträgt nach Absprache mit der Lehrperson ca. vier bis sechs Seiten. ⁴Die Bearbeitungsfrist beträgt ein bis zwei Wochen. ⁵Die Note wird gemäß § 16 festgesetzt.
- (21) Werkstücke umfassen anwendungsbezogene Arbeiten wie etwa Filme, Ausstellungen, Exponate und Veranstaltungsorganisation.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann für Studierende mit Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I wahlweise in einem der beiden gewählten Fächer (Teilbereich I und II) verfasst werden; für Studierende mit Fach Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I kann die Bachelorarbeit nur in diesem Fach (Teilbereich I) verfasst werden. ²In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem jeweiligen Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden

kann.³Die Bachelorarbeit kann auch nach vorheriger Absprache und Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers an der Schnittstelle beider Fächer als interdisziplinär angelegte Arbeit verfasst werden.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der an der entsprechenden Fakultät geschriebenen Arbeit über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ³Der Umfang der Bachelorarbeit richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs bzw. Lehrstuhls. ⁴In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind (z.B. bei empirischen Arbeiten), kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Wird die Bachelorarbeit im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics verfasst, so muss sie auf Englisch vorgelegt werden. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, kann die Vorlage der Bachelorarbeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses auch in einer in Satz 1 nicht genannten Sprache erfolgen. ⁴Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin bzw. des Verfassers, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁵Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.

- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7

Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) ¹Sollte die Gesamtpunktzahl 180 LP übersteigen, gehen die übersteigenden LP aus diesen Modulen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ²Dabei wird das Modul mit der schlechtesten Note mit der reduzierten Punktzahl gewichtet.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus den gewichteten Teilbereichsnoten gebildet. ²Die Gewichte ergeben sich aus der folgenden Tabelle; die Berechnung der einzelnen Teilbereichsnoten ergibt sich aus dem jeweiligen Anhang 1a oder 1b. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Teilbereich	I	II	III	IV	V
Gewicht für Anhang 1a	3	3	0	0	1
Gewicht für Anhang 1b	4	2	2	0	2

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Modulnoten errechnen sich den Angaben in den Anhängen 1a und 1b entsprechend.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im

Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat.³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen.⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend.⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist.⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist.⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist.⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Fachprüfung in Teilbereich II kann die oder der Studierende mit Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das gewählte Fach den Bestimmungen in § 3 Abs. 2 entsprechend wechseln.

§ 19

Wiederholen einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in höchstens fünf Modulprüfungen zulässig, wobei die Modulprüfungen mittelbar oder unmittelbar endnotenrelevant sein müssen; die für die Teilbereichsnoten relevanten Prüfungen sind somit explizit eingeschlossen. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung von Hausarbeiten, vom Sprachenzentrum angebotenen Kursen oder der Bachelorarbeit sind nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der

Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „B.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die in den Teilbereichen I und II gewählten Fächer, die Prüfungsgesamtnote, die Noten in den Teilbereichen I und II, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien/Intercultural Studies.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. vor der Wahl oder beim Wechsel des Faches im Teilbereich II,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 26. September 2018 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ²Für Studierende, die ihr Studium im Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2012 (AB UBT 2012/053), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/075). ³Abweichend von Satz 2 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2012 (AB UBT 2012/053), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/075), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.

Anhang 1a: Curriculum für Studierende mit Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I

UBT – Universität Bayreuth

Teilbereich I: Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics

MODULBEREICH	<u>Modulnummer</u> : Modulname	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
A.1: GRUNDLAGEN LITERATURWISSENSCHAFT/SPRACHWISSENSCHAFT	<u>GM LIT 1</u> : Grundlagenmodul Literaturwissenschaft 1	5	Klausur	arithmetisches Mittel aus GM Lit 1 und GM Ling 1
	<u>GM LING 1</u> : Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	5	Klausur	
	<u>GM LIT/LING 2</u> : Grundlagenmodul Stufe 2: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	5	Klausur	
	Summe Modulbereich A.1	15		
A.2: AUFBAU LITERATURWISSENSCHAFT/SPRACHWISSENSCHAFT	<u>VM LIT/LING</u> : Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft	5	HA	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>SM HA LIT/LING</u> : Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft	6	HA	
	Summe Modulbereich A.2	11		
A.3: KULTURWISSENSCHAFT	<u>GM KW</u> : Grundlagenmodul Kulturwissenschaft	5	Klausur/ <u>HA</u> /Essay ...	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>SM KW</u> : Fachwissenschaftliche Spezialisierung Kulturwissenschaft	6	Klausur/ <u>HA</u> /Essay ...	

MODULBEREICH	<u>Modulnummer</u> : Modulname	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
	<u>SM KW P</u> : Kulturwissenschaftliches Projekt	6	Essay/ HA/Werkstück...	
	Summe Modulbereich A.3	17		
A.4: SPRACHPRAXIS	<u>SP GM 1</u> : Grundlagenmodul Grammar	3	Klausur	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>SP AW</u> : Academic Writing	6	Klausur	
	<u>SM GM 2</u> : Pronunciation/Listening and Speaking	3	Klausur	
	Summe Modulbereich A.4	12		
A.5: WISSENSCHAFTLICHE KOMMUNIKATION	<u>WK</u> : Wissenschaftliche Kommunikation	5	Klausur	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>FS</u> : Weitere Fremdsprache	10	UNlcert®-Prüfung (in der Regel Niveaustufe II, III oder IV)*	
	Summe Modulbereich A.5	15		

*Die UNlcert®-Prüfung ist eine unabhängig vom eventuellen Besuch von Sprachkursen abzulegende Prüfung. Diese wird bei den meisten Sprachen für die Niveaustufen B2 (II), C1 (III) bzw. bei Englisch auch für C2 (IV) abgenommen. Wird eine separate Prüfung auch für die Niveaustufe B1 (I) angeboten, so ist diese ebenso für das Modul FS als Modulprüfung anerkenubar. Die genaue Zusammensetzung der Teilprüfungen in Abhängigkeit von der Niveaustufe ergibt sich aus den Vorgaben des Sprachenzentrums an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.

MODULBEREICH	<u>Modulnummer:</u> Modulname		Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
Die Teilbereichsnote wird wie folgt als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den angegebenen Noten und den dazugehörigen Gewichten gebildet:					
Modulbereich	A.1	A.2	A.3	A.4	A.5
Gewicht	3	2	3	1	1

Zusätzlich zum Teilbereich I Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics besteht in Teilbereich II die Wahl zwischen den folgenden Fächern:

Human- und Physische Geographie/Geography,
 Wirtschaftswissenschaften/Economics/Business (Wiwiss),
 Geschichte/History.

Teilbereich II: Human- und Physische Geographie/Geography

MODULBEREICH				
<u>MODULNUMMER:</u> MODUL	Veranstaltung	Punkte	Mo- dulprü- fung	Teilbe- reichsno- tenbildung
D-GEO1 ALLGEMEINE GEOGRAPHIE 1				
<u>D-GEO1:</u> ALLGE- MEINE GEOGRAPHIE 1	Einführung in die Geographie	4	Klausur/ <u>mP (MP)</u>	×
	Je eine 1tg Geländeübung Human- und Physiogeographie	2	EP	
	Grundlagen- und Orientierungsprüfung: Das Modul D-GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester erstmals im zweiten Semester. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.			
Summe Modulbereich D-Geo1		6		
D-MT1 STATISTISCHE METHODEN				
<u>D-MT1:</u> STATISTI- SCHE METHODEN	Statistische Methoden 1 (Vorlesung und Übung)	6	Klausur + Ü	
Summe Modulbereich D-MT1		6		
D-MT-A GRUNDLAGEN EMPIRISCHE METHODEN				
<u>D-MT-A:</u> GRUNDLA- GEN EMPIRISCHE ME- THODEN	Kartographie II und Empirische Sozialfor- schung	6	Klausur/ mP + Ü	
Summe Modulbereich D-MT-A		6		
D-HG1 HUMANGEOGRAPHIE 1				
<u>D-HG1:</u> HUMANGEO- GRAPHIE 1	Humangeographie 1* (Vorlesung und Se- minar)	6	Portfolioprfung <u>(MP)</u>	×
Summe Modulbereich D-HG1		6		

MODULBEREICH				
<u>MODULNUMMER:</u> MODUL	Veranstaltung	Punkte	Mo- dulprü- fung	Teilbe- reichsno- tenbildung
D-HG2 HUMANGEOGRAPHIE 2				
<u>D-HG2:</u> HUMANGEO- GRAPHIE 2	Humangeographie 2* (Vorlesung und Se- minar)	6	Portfolioprfung (MP)	×
Summe Modulbereich D-HG2		6		
D-HG3-A HUMANGEOGRAPHIE 3				
<u>D-HG3-A:</u> HUMAN- GEOGRAPHIE 3	Humangeographie 3* (Vorlesung und Se- minar)	6	Portfolioprfung (MP)	×
Summe Modulbereich D-HG3		6		
D-PG1+2A PHYSISCHE GEOGRAPHIE 1 UND 2				
<u>D-PG1-A:</u> PHYSISCHE GEOGRAPHIE 1	Klimatologie und Physische Geographie 1 (Vorlesung und Seminar)**	6	Portfolioprfung	
<u>D-PG2:</u> PHYSISCHE GEOGRAPHIE 2	Geomorphologie und Physische Geogra- phie 2 (Vorlesung und Seminar)**	6	Portfolioprfung	
Summe Modulbereich D-PG1+2		6		
D-RG1-A REGIONALE GEOGRAPHIE 1				
<u>D-RG1-A:</u> REGIO- NALE GEOGRAPHIE 1	Regionale Geographie aus dem Angebot	3	mP/Testat	
	4 Tage Geländeübungen	4	EP	
Summe Modulbereich D-RG1-a		7		

D-MT5-A METHODEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 2							
D-MT5-A: METHODEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 2	1 von 2 zu wählen	Hu- man- geo	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninterpretation, 2-tägige Geländeübung im Anschluss	6	9	EP (MP) + Ü	×
			Einführung in SPSS	3		Klausur/mP	
		Phys. Geo	Feld- und Labormethoden in der PG	3	9	EP (MP)	
			Übung nach Wahl aus dem Angebot und Statistik mit R	6		EP/Ü	
Modulbereich D-MT5-a				9			
D-HG/PG4 SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 4							
D-HG/PG4: SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 4	1 von 2 zu wählen	Hu- man- geo	Studienprojekt Humangeographie mit max. 10 Studierenden	6		EP (MP)	×
		Phys. Geo	Studienprojekt physische Geographie mit max. 10 Studierenden	6		EP (MP)	
Summe Modulbereich D-HG/PG4				6			
D-HG/PG5 SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 5							
D-HG/PG5: SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 5	1 von 2 zu wählen	Hu- man- geo	Humangeographie 5 (Hauptseminar und Übung)	6		HA (MP) + EP	×
		Phys. Geo	Phys. Geographie 5 (Hauptseminar und Übung)	6		HA (MP) +K/T/mP/EP/Ü	
Summe Modulbereich D-HG/PG5				6			
Teilbereichsnote als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der (MP)							

D-MT5-A METHODEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 2

* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Sozial- und Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie, Politische Geographie/Entwicklungsgeographie. Im Modul D-HG2 wird aus den nicht im Modul D-HG1 gewählten Bereichen gewählt; im Modul D-HG3 wird aus den nicht in den Modulen D-HG1 und D-HG2 gewählten Bereichen gewählt.

** Auswahl aus: Klimatologie, Geomorphologie und Biogeographie. Im Modul D-PG2 wird aus den nicht im Modul D-PG1 gewählten Bereichen gewählt.

(MP) – Modulprüfung (benotet)

Portfolioprüfung bestehen aus Testat oder mündlicher Prüfung sowie Präsentation (Referat) und Hausarbeit; das Testat oder die mündliche Prüfung und die Summe der Bewertungen aus Präsentation (Referat) und Hausarbeit gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Teilbereich II: Wirtschaftswissenschaften/Business/Economics

MODULBEREICH	<u>Modulnummer</u> : Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
E.BMATH: MATHEMATISCH-STATISTISCHE GRUNDLAGEN	<u>E.MeMÖ 1</u> : Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur	beste Note
	<u>E.MeMÖ 2</u> : Statistische Methoden I	5	Klausur	
Summe Modulbereich E.BMath		10		
E.BECON: GRUNDLAGEN VWL	<u>E.GVWL 1</u> : Mikroökonomik I	5	Klausur	beste Note
	<u>E.GVWL 2</u> : Makroökonomik I	5	Klausur	
	<u>E.BEcon.3</u> : Finanzwissenschaft I, Wirtschaftspolitik ODER Fundamentals of Decision Theory	5	Klausur	
Summe Modulbereich E.BEcon		15		
E.BBIZ: GRUNDLAGEN BWL	<u>E.GBWL 1</u> : Grundlagen des Marketing	5	Klausur	beste Note
	<u>E.GBWL 4</u> : Buchführung und Abschluss	6	Klausur	
Summe Modulbereich E.BBiz		11		
E.IECON AUFBAU VWL	<u>E.IEcon.1</u> : Aufbaumodulveranstaltung 1 [±]	5	Klausur	beste Note
	<u>E.Iecon.2</u> : Aufbaumodulveranstaltung 2 [±]	5	Klausur	
	<u>E.Iecon.3</u> : Aufbaumodulveranstaltung 3 [±]	5	Klausur	
Summe Modulbereich E.IEcon		15		
	<u>E.SpecEcon.1</u> : Seminararbeit	5	Hausarbeit	beste Note

MODULBEREICH	<u>Modulnummer</u> : Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
E.SPEC ECON SPEZIALISIERUNG VWL	<u>E.SpecEcon.2</u> : Seminararbeit ODER Spezielle VWL	5	Hausarbeit ODER Klausur	
Summe Modulbereich E.SpecEcon		10		
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten der Module gewichtetes arithmetisches Mittel.				

Modulbereich E.IEcon: Aufbaumodulbereich Volkswirtschaftslehre

Der Umfang und die Prüfungsformen der Module sind der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengang Economics in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Aufbaumodulbereichsname	Modulbezeichnung
Governance (3 Module)	Institutionenökonomik
	Ökonomische Analyse des Rechts
	Governance-Ökonomik I: Einführung
	Governance-Ökonomik II: Themen
Mikroökonomik (3 Module)	Wettbewerbstheorie und -politik
	Spieltheorie
	Industrieökonomik
	Governance-Ökonomik II: Themen
Internationale Wirtschaft (3 Module)	Geld und Kredit
	Internationale Finanzströme
	Offene Volkswirtschaften
	Europäische Integration und Internationale Organisationen
Finanzwissen- schaft und Wirt- schaftspolitik (3 Module)	Grundzüge der Steuerlehre
	Sozialpolitik
	Wirtschaftspolitik (Hauptfachveranstaltung)
	Arbeitsmarkt und Beschäftigung
Empirie (3 Module)	Empirische Wirtschaftsforschung I
	Empirische Wirtschaftsforschung II

Aufbaumodul- bereichsname	Modulbezeichnung
	Empirische Entwicklungsökonomik
	Empirische Wirtschaftsgeschichte
Services und Internationales Management (3** Module)	Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement*
	Spezialisierung Dienstleistungsmanagement I*
	Spezialisierung Dienstleistungsmanagement II*
	Grundlagen des Internationalen Managements
	Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder
	Interkulturelles Management (für Bachelor-Nebenfach)
*	Die Anrechenbarkeit von Veranstaltungen des BWL-Lehrstuhls VIII – Dienstleistungsmanagement bzw. der Professur für Dialog- und Innovationsmarketing wird regelmäßig vor Semesterbeginn bekanntgegeben. Hierbei entspricht Grundlagen Marketing und Dienstleistungsmanagement dem G-11 ABWL-Modul im B.Sc. BWL ebenso wie die Spezialisierung Dienstleistungsmanagement I bzw. II dem Spezialisierungsmodul für Dienstleistungsmanagement im B.Sc. BWL entspricht.
**	In Anhang 1c müssen 6 von 6 Modulen aus der Spezialisierung „Services und Internationales Management“ belegt werden.

Modulbereich E.SpecEcon: Spezialisierung Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Es ist mindestens ein Seminar zu absolvieren (maximal zwei Seminare). Das Seminar/die Seminare ist/sind bei der Absicht, im Fach Wirtschaftswissenschaften die Bachelorarbeit zu schreiben, mit Hinblick auf den Lehrstuhl bzw. die Professur, an dem bzw. an der man schreiben möchte, zu wählen, soweit der jeweilige Lehrstuhl bzw. die jeweilige Professur diese für die Zulassung zur Bachelorarbeit zur Voraussetzung macht. Grundsätzlich sollen Seminare der im Aufbaumodulbereich involvierten Lehrstühle wählbar sein. Hierbei werden Studierende des B.A. Interkulturelle Studien/Intercultural Studies nachrangig bei der Vergabe von Seminarplätzen behandelt. Ein Rechtsanspruch auf einen Seminarplatz ist ausgeschlossen. Sollte das Belegen eines Seminars organisatorisch nicht möglich sein, so kann alternativ eine weitere Veranstaltung aus der Speziellen VWL [SPEZ] bzw. der Vertiefung VWL [VWVL] oder ein Schein aus dem Grundlagenstudium des B.Sc. Economics (Grundlagen BWL [GBWL], Grundlagen VWL [GVWL], Grundlagen Recht, Ethik und Geschichte [REG], Mathematische und empirische Methoden der Ökonomik [MeMö]) angerechnet werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit in einem solchen organisatorischen Sonderfall erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Lehrstuhls bzw. der jeweiligen Professur.

Teilbereich II: Geschichte/History

MODULBEREICH	<u>Modulnummer</u> : Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung
F.1 ÜBERBLICK GESCHICHTE 1	<u>F.G 1</u> : Grundlagenmodul G 1	5	Klausur/ <u>mP</u>
	<u>F.G 2</u> : Grundlagenmodul G 2	5	Klausur/ <u>mP</u>
	<u>F.G 3</u> : Grundlagenmodul G 3	5	Klausur/ <u>mP</u>
	<u>F.G 4</u> : Grundlagenmodul G 4	5	Klausur/ <u>mP</u>
Summe Modulbereich F.1		20	
F.2 ÜBERBLICK GESCHICHTE 2	<u>F.G 9</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 1 bis G 7	6	kleine Hausarbeit
	<u>F.G 10</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 1 bis G 7	6	kleine Hausarbeit
	<u>F.G 11</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 1 bis G 7	6	kleine Hausarbeit
Summe Modulbereich F.2		18	
F.3 SPEZIALISIERUNG GESCHICHTE	<u>F.G 13</u> : Hauptseminar mit freier Zeitraumwahl	6	Hausarbeit
	<u>F.G 14</u> : Theorie der Geschichtswissenschaft	4	Klausur
Summe Modulbereich F.3		10	
F.4 METHODEN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT	<u>F.M 2</u> : Geschichtswissenschaftliches Propädeutikum Alte Geschichte	6	Klausur
	<u>F.M 3</u> : Geschichtswissenschaftliches Propädeutikum Mittelalter	6	Klausur
	<u>F.M 4</u> : Geschichtswissenschaftliches Propädeutikum Neuzeit	6	Klausur
Summe Modulbereich F.4		18	
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten der Module gewichtetes arithmetisches Mittel.			

Teilbereich III: Übergreifende Fachvertiefung

B.1: WAHLBEREICH ÜBERGREIFENDE FACHVERTIEFUNG					
<u>Modulbezeichnung:</u> Modulname		Geographie	Geschichte		
<u>B.Wahl Geo:</u> Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)		×	5		
<u>B.Wahl Gesch:</u> Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)		5	×		
<u>B.Wahl Wiwiss:</u> Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)		5	5		
Summe Modulbereich B.1		10	10		
<u>Modulbezeichnung:</u> Modulname		Wirtschaftswissenschaften (bei Bachelorarbeit innerhalb der VWL)			
<u>B.Wahl Geo:</u> Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)		5			
<u>B.Wahl Gesch:</u> Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)		5			
<u>B.Wahl Ang:</u> Wahlmodul aus der Anglistik/Amerikanistik (z.B.)		7			
Summe Modulbereich B.1		17			
<u>Modulbezeichnung:</u> Modulname		Wirtschaftswissenschaften (bei Bachelorarbeit außerhalb der VWL)			
<u>B.Wahl Geo:</u> Wahlmodul aus der Geographie		5			
<u>B.Wahl Gesch:</u> Wahlmodul aus dem Bachelorstudiengang Geschichte (z.B.)		5			
<u>B.Wahl Wiwiss:</u> Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)		5			
<u>B.Wahl IG:</u> Wahlmodul aus der Interkulturellen Germanistik (z.B.)		5			
Summe Modulbereich B.1		20			
Die Module des Modulbereichs B.1 sind grundsätzlich frei wählbar aus den Teilbereichen I und II der Anhänge 1a und 1b. Anrechnungen anderer akademischer Leistungen erfolgen über den*die Studiengangsmoderator*in.					
Der Modulbereich B.1 ist nicht endnotenrelevant .					
B.2: GRUNDLAGEN EMPIRIE		Grundlagen Empirie	Geographie	Wiwiss	Geschichte
		<u>B.Emp 1:</u> Empirie 1	-	5	5
		<u>B.Emp 2:</u> Empirie 2		-	5
Summe Modulbereich B.2		0	5	10	
Der Modulbereich B.2 ist nicht endnotenrelevant .					

Teilbereich IV: Praktikum/Auslandsstudium

C PRAKTIKUM/AUS- LANDSSTUDIUM	<u>C.Prak:</u> Praktikum (mind. 8 Wochen)	Wahl- pflicht: 1 von 2 zu wählen	12	Beteiligungs- nachweis	nicht endno- tenrelevant
	<u>C.Ausl:</u> Auslandsstu- dium (ein Semester)		12	Beteiligungs- nachweis	nicht endno- tenrelevant
Summe Teilbereich IV			12		

Teilbereich V: Bachelorarbeit

G BACHELORAR- BEIT/KOLL/PRÄS	<u>G.BA:</u> Bachelorarbeit	12	
	<u>G.Koll:</u> Kolloquium für Bachelorarbeit [aus- schließlich bei einer Bachelorarbeit in Volkswirt- schaftslehre]	3	
Die Teilbereichsnote berechnet sich im Falle einer Bachelorarbeit in Volks- wirtschaftslehre im Verhältnis 4:1 zwischen den Modulen G.BA und G.Koll.			
Summe Bachelorarbeit		12	
Summe Bachelorarbeit (bei Bachelorarbeit in Volkswirtschaftslehre)		15	

FACH	PUNKTE	DAUER
ANGLISTIK/AMERIKANISTIK/ENGLISH STUDIES/LINGUISTICS	12	12 Wochen
INTERKULTURELLE GERMANISTIK	12	12 Wochen
HUMAN- UND PHYSISCHE GEOGRAPHIE/GEOGRAPHY	12	12 Wochen
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN/BUSINESS/ECONOMICS	12	12 Wochen
GESCHICHTE/HISTORY	12	12 Wochen

Abkürzungen zu Modulprüfungen

EP	Ergebnispräsentation
HA	Hausarbeit
mP	mündliche Prüfung
PF	Portfolioprüfung
WS	Werkstück
T	Testat
Ü	Übungsaufgaben

Endnotenbildung

Die Teilbereichsnoten gehen mit folgender Gewichtung in die Bachelornote ein:

Teilbereich	I	II	III	IV	V
Gewicht	3	3	0	0	1

Anhang 1b: Curriculum für Studierende mit Fach Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I

Alle Noten gehen in die Berechnung der Teilbereichsnoten ein, ausgenommen der unbenotet bleibende Teilbereich IV.

Teilbereich I: Interkulturelle Germanistik

MODULBEREICHE <small>Modulnummer: Modulbezeichnung</small>	Punkte	Modulprüfung	Modulnummer im B.A. Interkulturelle Germanistik
H.1 GRUNDLAGENMODULE INTERKULTURELLE GERMANISTIK			
<u>H.1.1</u> : Einführung Interkulturelle Germanistik (Vorlesung)	6	Protokoll/Klausur/Heimklausur	BA.IG.M01-1
<u>H.1.2</u> : Einführung in die interkulturelle Literaturwissenschaft (Proseminar)	6	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M01-2
<u>H.1.3</u> : Einführung in die interkulturelle Linguistik (Proseminar)	6	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M01-3
<u>H.1.4</u> : Einführung in die germanistische Linguistik (Vorlesung)	7	Klausur	-
Summe Modulbereich H.1	25		
H.2 AUFBAUMODULE INTERKULTURELLE GERMANISTIK			
<u>H.2.1</u> : Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (Proseminar)	8	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M02-4
<u>H.2.2</u> : Interkulturelle Literaturwissenschaft; Theorien und Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft (Proseminar)	8	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M02-5

MODULBEREICHE	Punkte	Modulprüfung	Modulnummer im B.A. Interkulturelle Germanistik
<u>Modulnummer</u> : Modulbezeichnung			
<u>H.2.3</u> : Interkulturelle Linguistik. Theorien und Methoden der interkulturellen Linguistik (Proseminar)	8	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M02-6
Summe Modulbereich H.2	24		
H.3 VERTIEFUNGSMODULE INTERKULTURELLE GERMANISTIK			
<u>H.3.1</u> : Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (Hauptseminar)	8	Klausur ODER mP ODER HA ODER Portfolioprüfung	BA.IG.M03-7
<u>H.3.2</u> : Interkulturelle Literaturwissenschaft (Hauptseminar)	8	Klausur ODER mP ODER HA ODER Portfolioprüfung	BA.IG.M03-8
<u>H.3.3</u> : Interkulturelle Linguistik (Hauptseminar)	8	Klausur ODER mP ODER HA ODER Portfolioprüfung	BA.IG.M03-9
Summe Modulbereich H.3	24		
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel.			

Teilbereich II: Russisch (Sprachausbildung)

I.1 UNICERT® II IN RUSSISCH		
<u>I.UNI II.Russ:</u> UNIcert®-II-Prüfung in Russisch	16	UNIcert®-II-Prüfung in Russisch*
Summe Modulbereich I.1	16	
I.2 SPEZIALISIERUNGSSTUFE RUSSISCH		
<u>I.UNI III.Russ:</u> UNIcert®-III-Prüfung in Russisch (entweder allgemein- oder fachsprachlich)	12	UNIcert®-III-Prüfung in Russisch*
Summe Modulbereich I.2	12	
<p>Sowohl die allgemein- als auch eine der fachsprachlichen Ausbildungen können im Modulbereich I.2 ausgewählt werden.</p> <p>Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel.</p> <p>*gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung</p>		

Teilbereich III: Übergreifende Fachvertiefung

B.1 WAHLBEREICH ÜBERGREIFENDE FACHVERTIEFUNG		
<u>B.Wahl Geo</u> : Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)	5	Klausur/Essay/Hausarbeit ...
<u>B.Wahl Gesch</u> : Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)	5	Klausur/Essay/Hausarbeit ...
<u>B.Wahl Wiwiss</u> : Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)	5	Klausur/Essay/Hausarbeit ...
<u>B.Sommeruni</u> : Praktikum Sommeruniversität für Interkulturelle Deutschstudien	1 von 2 zu wählen	Beteiligungsnachweis
<u>B.Wahl IG</u> : Wahlmodul aus der Interkulturellen Germanistik (z.B.)		5
Die Module des Modulbereichs B.1 sind grundsätzlich frei wählbar aus den Teilbereichen I und II des Anhangs 1a. Weiterhin können Module aus dem Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik belegt werden, die nicht Teil des Teilbereichs I: Interkulturelle Germanistik sind. Anrechnungen anderer akademischer Leistungen erfolgen über den*die Studiengangsmoderator*in.		
Summe Modulbereich B.1a	20	
B.2 GRUNDLAGEN EMPIRIE		
<u>B.Emp 1</u> : Empirie 1	5	Klausur
<u>B.Emp 2</u> : Empirie 2	5	Klausur
Summe Modulbereich B.2	10	
B.3.1 QUERSCHNITTSKOMPETENZEN		
<u>B.WK</u> : Wissenschaftliche Kommunikation	5	Klausur
<u>B.Lesen</u> : Lesen, Schreiben und Präsentieren	7	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit
Summe Modulbereich B.3.1	12	

B.3.2 FREMSPRACHENKURSE		
<u>B.FS</u> : Eine weitere Fremdsprache	10	UNlcert®-Prüfung (in der Regel Niveaustufe II, III oder IV)*
Summe Modulbereich B.3.2	10	
<p>*Die Unicert®-Prüfung ist eine unabhängig vom eventuellen Besuch von Sprachkursen abzulegende Prüfung. Diese wird bei den meisten Sprachen für die Niveaustufen B2 (II), C1 (III) bzw. bei Englisch auch für C2 (IV) abgenommen. Wird eine <u>separate</u> Prüfung auch für die Niveaustufe B1 (I) angeboten, so ist diese ebenso für das Modul FS als Modulprüfung anerkenbar. Die genaue Zusammensetzung der Teilprüfungen in Abhängigkeit von der Niveaustufe ergibt sich aus den Vorgaben des Sprachenzentrums an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.</p>		

Teilbereich IV: Praktikum/Auslandsstudium

C PRAKTIKUM/AUSLANDSSTUDIUM			
<u>C.Prak</u> : Praktikum (mind. 8 Wochen)	12	1 von 2 zu wählen	-
<u>C.Ausl</u> : Auslandssemester (mind. ein Semester)	12		-
Summe Modulbereich C	12		

Teilbereich V: Bachelorarbeit

G BACHELORARBEIT/KOLL/PRÄS			
<u>G.BA</u> : Bachelorarbeit	12		BA.IG.M06-16
<u>G.Präs</u> : Präsentation	3		
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel.			
Summe Modulbereich G	15		
Gesamtsumme Studiengang	180		

Teilbereich V: Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Interkulturellen Germanistik geschrieben.

Endnotenbildung

Die Teilbereichsnoten gehen mit folgender Gewichtung in die Bachelornote ein:

Teilbereich	I	II	III	IV	V
Gewicht	4	2	2	0	2

Anhang 2: Einzelbestimmungen zu den Prüfungsformen

Klausur

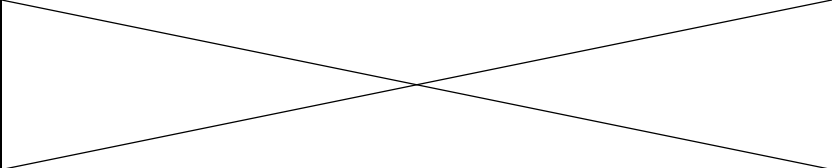
	ANG/AM	BWL	VWL	Geschichte	Geographie	Interkulturelle Germanistik
Bearbeitungs- dauer	90 Minu- ten	60 bis 240 Minu- ten	60 bis 240 Minu- ten	60 bis 120 Minu- ten	Klausur: 90 bis 120 Minu- ten Testat: 30 bis 60 Minuten	60 bis 120 Minu- ten
Klausur im Ant- wort-Wahl-Ver- fahren möglich?	nein	nein	ja	nein	ja	ja

Mündliche Prüfung

	ANG/AM	BWL	VWL	Geschichte	Geographie	Interkulturelle Germanistik
Prüfungs- dauer	30 Minuten	20 bis 60 Minuten	20 bis 60 Minu- ten	20 Minuten	15 bis 30 Mi- nuten	10 bis 30 Minuten

	ANG/AM	BWL	VWL	Geschichte	Geographie	Interkulturelle Germanistik
Prüfungssprache	immer Englisch	immer Deutsch	Deutsch und bei fachlicher Anfordernis auch Englisch	Deutsch, auf Wunsch hin auch mit Zustimmung der Prüferinnen oder der Prüfer in einer anderen Sprache möglich	Deutsch	immer Deutsch

Hausarbeit

	ANG/AM	BWL	VWL	Geschichte	Geographie	Interkulturelle Germanistik
Bearbeitungsbeginn	nach Ende der Vorlesungszeit	im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar		im Anschluss an die zugrundliegende Veranstaltung	ab Ableistung des Referates des zugrundeliegenden Seminars	keine Angabe
Bearbeitungsdauer	Proseminar: 3 Wochen Hauptseminar: 4 Wochen	3 Wochen	6 Wochen	kleine Hausarbeit: 6 Wochen Hausarbeit: 12 Wochen	4 Wochen	in der Regel 6 Wochen
besondere Bestimmungen					Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen eines Referats.	